

Anbau- oder Einbauküche?

Spricht man von Küchen, spricht man automatisch fast immer von „Einbauküchen“, auch wenn es sich in den meisten Fällen „nur“ um „Anbauküchen“ handeln wird. Was im Alltag lediglich als umgangssprachliche Auffälligkeit bewertet werden kann, hat im Versicherungsbereich weitaus mehr Bedeutung. Die korrekte Zuordnung sagt uns, ob Versicherungsschutz besteht oder nicht bzw. welche Versicherungssparte überhaupt zuständig sein kann. Sie sehen, dieser kleine Unterschied ist durchaus bedeutsam. Wir möchten mögliche Unklarheiten aus der Welt schaffen, damit Sie voll im Bilde sind, was Sie haben und wie Ihre Küche versichert ist.



Anbauküchen

Der Begriff „Anbauküchen“ wird in der Umgangssprache recht selten verwendet. Meist spricht der Laie hier von Einbauküchen – was jedoch versicherungstechnisch etwas ganz anderes ist. Unter Anbauküchen versteht man solche Küchen bzw. Küchenzeilen, die meist serienmäßig hergestellt wurden. Sie können auch aus serienmäßig gefertigten Einzelteilen zusammengestellt sein. Verbunden werden diese Einzelteile dann mit einer (individuell hergestellten) Arbeitsplatte. Eine Anbauküche kann problemlos und i. d. R. auch ohne Beschädigung abgebaut werden und in einem anderen Raum oder in einer anderen Wohnung wieder aufgebaut werden. Dabei ist oft nur eine neue Arbeitsplatte anzufertigen. Anbauküchen sind keine Gebäudebestandteile und werden über die Hausratversicherung abgesichert. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie sich im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden oder Bestandteil der gemieteten Wohnung und somit Gegenstand des Mietvertrages sind.



Einbauküchen

Einbauküchen sind individuell, meist von einem Handwerker, gefertigte Küchen, die speziell für bestimmte Räume hergestellt werden. Sie werden z. B. in extra dafür vorgesehene Nischen eingebaut und haben deshalb oft gar keine richtigen Seitenwände, weil sie vom Mauerwerk begrenzt werden. Sie sind fest mit dem Gebäude verbunden und können nicht ohne Weiteres, bzw. nicht ohne (erheblichen) Schaden zu nehmen, abgebaut und woanders wieder auf- oder eingebaut werden. Sind diese Einbauküchen in einer Mietwohnung vorhanden, werden sie automatisch mitvermietet. Der neue Mieter hat somit nicht die Alternative wie bei einer Anbauküche, ob er sie vom Vermieter übernimmt oder seine eigene Küche mitbringt. Sie fallen damit unter die Mietsachschadendeckung der Privathaftpflicht des Mieters, wenn es um von ihm verursachte Schäden geht. Da sie ein Gebäudebestandteil sind, werden sie auch über die Gebäudeversicherung des Eigentümers versichert (Brand-, Wasser-, Elementarschäden...).